

Beratungs- und Servicevereinbarung für Privatkunden



Zwischen **Suler Insurance Consulting**
Franz-Josefs-Kai 5/9
1010 Wien

vertreten durch: Herrn Bernhard Suler

(Auftragnehmer/Versicherungsmakler
und Berater in Versicherungsangelegenheiten)

und **Frau Maxi Mustermann**
Musterstraße 2
0001 Musterdorf

(Auftraggeber/Kunde)

Präambel

Zwischen den o. g. Parteien wird eine Beratungs- und Servicevereinbarung der bestehenden Versicherungsverträge sowie der laufenden Überprüfung des Versicherungsbestandes vereinbart. Der Auftraggeber / die Auftraggeberin beauftragt den Auftragnehmer künftig mit der Beratung und Erstellung eines Deckungskonzeptes und zur Erbringung bzw. Vermittlung von angepassten Versicherungsprodukten. Diese Beratungs-Serviceleistung gehören zu den gesetzlichen Pflichten des Versicherungsmaklers lt. § 28 MaklerG und werden unabhängig von den Leistungen des Maklervertrags erbracht. Zu diesem Zweck treffen die Parteien zusätzlich zu dem bestehenden Maklervertrag unten angeführte Vereinbarung. Spezielle Anwendung findet der Pkt. 3,6 & 7 im MaklerG §28.

Punkt 1 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer wird vom Auftraggeber: in beauftragt, Versicherungsberatung, Unterstützung im Schadensfall, Änderungsvorschläge bei bestehenden Policen vorzunehmen sowie ein Deckungskonzept nach Angaben der Wünsche des AG zu erstellen.

Punkt 2 Vergütung & Kündigungen/Stornierungen/Ablauf

Dem Auftragnehmer steht aufgrund der Beratung, Vermittlung und Servicing der vereinbarten/vermittelten Versicherungsverträge sowie zur Betreuung bestehender Versicherungsverträge, als Berater in Versicherungsangelegenheiten, eine finanzielle Vergütung lt. Vergütungstabelle zu. Darüber hinaus erstellte finanziellen Vergütungen, dürfen dem Auftraggeber/der Auftraggeberin nicht zu Lasten gestellt werden. Ausnahme beträgt einzig und allein die vorzeitige Auflö-

sung des Versicherungsvertrages durch den Auftraggeber / der Auftraggeberin aus unwichtigen Gründen. In diesen Fällen steht dem Auftragnehmer durch den Wegfall bzw. Rücknotierung von Versicherer bereits erhaltenen Provisionen, eine finanzielle Entschädigung zu, welche dem Auftraggeber / der Auftraggeberin in Rechnung gestellt werden kann. Die Höhe dieser Entschädigung ergibt sich aus der Differenz der erhaltenen Vermittlungsprovision von Seiten des Versicherers für den Auftragnehmer durch die Vermittlung des / der Versicherungsvertrages / Versicherungsverträge. Aus wichtigen Gründen wird dem Auftraggeber / der Auftraggeberin das Recht auf vorzeitiger Stornierung/Rückkauf/Auflösung zugesprochen, ohne dass dem Auftraggeber / der Auftraggeberin ein finanzieller Nachteil in Form einer Verrechnung einer Vergütung durch den Auftragnehmer entsteht.

Unwichtige Gründe sind:

- Vorzeitige Stornierung/Kündigung des Vertrages / der Verträge. *Ausgenommen ist die normale Ablaufkündigung/Verbraucherkündigung des Versicherungsvertrages /der Versicherungsverträge zum vereinbarten Ablauf des Vertrages /der Verträge lt. VersVG bzw. KSCHG*
- Vorzeitige Stornierung des Vertrages / der Verträge durch den Versicherer wegen mangelnder Prämienzahlung lt. §39 VersVG (Stornierung durch Versicherer mangels Prämienzahlung)
- Vorzeitige Stornierung / Kündigung des Vertrages während der vereinbarten Vertragslaufzeit durch Risikowegfalles, sofern nicht ein anderes/neues Versicherungsrisiko an den Auftragnehmer zum Vermitteln in Auftrag gegeben wird.
- Beitragsfreistellungen langfristiger Verträge über drei Jahren Vertragslaufzeit, wenn diese nicht innerhalb von 12 Monaten reaktiviert werden. *Als wichtiger Grund gilt die Erwerbsunfähigkeit lt. Bestimmungen der Versicherungsbedingungen im bestehenden Vertrag oder das Ableben der/der Versicherungsnehmer: in oder der versicherten Person im Vertrag. In diesen Fällen wird dem Auftraggeber /der Auftraggeberin keine Vergütung in Rechnung gestellt und steht dem Auftraggeber /der Auftraggeberin eine außerordentliche Kündigung nach positiver Beweiserbringung zu.*

Punkt 3 Kündigungs- Rücktrittsrechte

Rücktrittsrecht:

Dem Auftraggeber / der Auftraggeberin steht ein Rücktrittrechtsrecht lt. §5c VersVG innerhalb von 14 Tagen bei Personenversicherung und Sachversicherungsgeschäft bzw. 30 Tage bei kapitalbildenden Lebensversicherungen, Rentenversicherungen und Fondgebunden Lebensversicherungen.

Kündigungsmöglichkeiten:

§ 158 VersVG, Kündigung im Schadensfall

§ 14a KHVG, wegen Prämienhöhung durch Versicherer

§ 8 (3) VersVG Verbraucherkündigung, als Verbraucher kann man einen Versicherungsvertrag, der für eine Laufzeit von mehr als drei Jahren abgeschlossen wurde, zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen

§ 70 VersVG, Erwerbekündigung: Wenn eine versicherte Sache, wie bspw. ein Fahrzeug oder Gebäude, veräußert wird, hat der Erwerber den Versicherungsvertrag zu übernehmen oder muss, sofern er dies nicht will, innerhalb 1 Monats dem Versicherer des Veräußerers die Kündigung aussprechen.

Punkt 4. Belehrung der Vereinbarung

Der Auftraggeber/ die Auftraggeberin erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden und stimmt dieser Beratungs- und Servicevereinbarung zu. Sofern er sich im Zuge des Beratungsgesprächs zu wenig ausführlich beraten fühlt, steht ihm/ihr das Recht auf Wiederbelehrung im Zuge eines persönlichen Beratungsgesprächs zu, oder er informiert sich auf den allgemeinen Geschäftsbedingungen zu dieser Servicevereinbarung auf der Webpage www.suleric.com

Punkt 5 Schlussbestimmungen

Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in Textform vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Textformklausel. Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich eine Regelungslücke herausstellen, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzem. Die unwirksame Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat vielmehr ergänzend durch eine Regelung zu erfolgen, die dem beabsichtigten Zwecke der Regelung am nächsten kommt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist der Sitz des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin, soweit beide Vertragsparteien natürliche oder juristische Person sind und sich ihrer vollständigen Handlungsfähigkeit unterliegen.

Es findet österreichisches Recht Anwendung.

Vergütungstabelle für Auftraggeber

Punkt 1	Risikoanalyse nach § 28 Abs. 1 Makler G	€ 275,60
Punkt 2	Servicierung vermittelter Versicherungsverträge Privat ohne Kfz	€ 1,97/mtl.
	2.1 Servicierung vermittelter Versicherungsverträge Privat mit einem Kfz	€ 2,67/mtl.
	2.2 Servicierung vermittelter Versicherungsverträge Privat mit zwei oder mehrere KFZ €	€ 3,51/mtl.
Punkt 4	Schadenfallbearbeitung bei Fremdversicherungsprodukt	€ 82,80
Punkt 5	Beratung Erbangelegenheiten	€ 125,- / Std.

Preise verstehen sich inkl. 20% Umsatzsteuer

Pkt. 1 Diese Vergütung entfällt bei Abschluss der angebotenen und beratenen Versicherungsverträge im Anschluss an das Beratungsgespräch, sofern der Abschluss der Produkte innerhalb von 1 Monat in Auftrag gegeben wird oder darüber hinaus der vereinbarte Versicherungsbeginn später als die vereinbarte Frist notiert ist.

Pkt. 2 Diese Gebühr wird als Servicegebühr deklariert. Sämtliche Informationen dieser Servicegebühr, kann dem allgemeinen Geschäftsbedingungen auf der Webpage: www.suleric.com entnommen werden.

Pkt. 4 entfällt, sofern der Auftraggeber / die Auftraggeberin nach Abwicklung des Schadensfalles, dem Auftragnehmer das versicherte Risiko als Neuauftrag (Neueindeckung) vermittelt.

Ort, Datum

Auftragnehmer/Makler

Auftraggeber/Kunde